

SATZUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32

Wohnhausbebauung Heideweg OT Langendamm

NR. 32

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28. Juni 1995. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen der Stadt sowie durch Abdruck im Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 02.08.1995 erfolgt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Ribnitz-Damgarten, den 02.08.1995
Der Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit dem Anzeigenschreiben vom 30.04.1995 beteiligt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Ribnitz-Damgarten, den 04.08.1995
Der Bürgermeister
- Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.08.1995 bis zum 21.09.1995 durchgeführt worden; die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte in ordentlicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen der Stadt sowie durch Abdruck im Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 20.08.1995.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Ribnitz-Damgarten, den 19.08.1995
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.04.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 I BauGB aufgefordert.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Ribnitz-Damgarten, den 19.08.1995
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 04.08.1995 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Prüfergebnisse sind mitgeteilt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.08.1995 bis zum 21.09.1995 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.08.1995 durch Abdruck im Stadtblatt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekannt gemacht worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.08.1995 gem. § 4 II BauGB zur erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 27.02.1996 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat auf der Grundlage der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.08.1995 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung am 02.08.1995 als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 02.08.1995 gebilligt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der zuständigen Genehmigungsbehörde vom 02.08.1995 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserneuernden Beschluß der Stadtvertretung vom 02.08.1995 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der zuständigen Genehmigungsbehörde vom 02.08.1995 bestätigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Der Bürgermeister
- Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 32, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten" am 02.08.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 39 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 32 ist mit Ablauf des 02.08.1996 in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, den 02.08.1996
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 02.08.1996 einen satzungserneuernden Beschluß gefaßt.

Ribnitz-Damgarten, den 02.08.1996
Der Bürgermeister

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.08.1995 bis zum 21.09.1995 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.08.1995 durch Abdruck im Stadtblatt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde bestimmt, dass Anregungen und Bedenken nur zu den gebührenfreien Teilen vorgebracht werden können.

Ribnitz-Damgarten, den 02.08.1995
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.08.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, den 02.08.1995
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 02.08.1995 einen satzungserneuernden Beschluß gefaßt.

Ribnitz-Damgarten, den 02.08.1995
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 02.08.1995 einen satzungserneuernden Beschluß gefaßt.

Ribnitz-Damgarten, den 04.08.1995
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.08.1995 bis zum 21.09.1995 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.08.1995 durch Abdruck im Stadtblatt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ribnitz-Damgarten, den 04.08.1995
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.08.1995 gem. § 4 I BauGB zur erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, den 04.08.1995
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 02.08.1995 einen satzungserneuernden Beschluß gefaßt.

Ribnitz-Damgarten, den 04.08.1995
Der Bürgermeister

Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Zulässige Nutzung in Allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO und § 1 (6) BauGB. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 sind allgemein zulässig (§ 1 (6) Nr. 2 BauNVO). Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 5 sind nicht zulässig (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO). Je Wohngebäude sind maximal 2 WE zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 IV BauNVO wird nicht zugelassen (§ 9 IV BauNVO).
 - Zahl der Vollgeschosse: Das 2. Geschoss ist das Dachgeschoss.
 - Höhe der Gebäude FH: 9,50 m; Firehöhe als Höchstaß über Gehweg
 - Bauweise: offene
 - Die Gestaltung der Gebäude ist ausschließlich in der folgenden Ausführung zulässig:
 - Dächer: Dachziegel o. -steine; Schilfröhr nur im WA, möglich, Sattel-, Walm- o. Krüppelwalm, bis 60°
 - Fassaden: Verbländerte Putzwerk, Fachwerk o. Putzbauten Kombinationen sind zulässig.
 - Sockel: max. Höhe über Gehweg 0,3m
 - Die Festsetzungen gem. Pkt. 3.1 und 3.2 gelten für alle Gebäude, Garagen und Carport können abweichend davon mit Flachdach errichtet werden.
 - Bepflanzungen und Biotopgestaltung, Einfriedungen
 - Bepflanzungen und Biotopgestaltung

Auf den mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind 50 standortgerechte heimische Bäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm bzw. 18-20 cm und 2000 Stück Heckengehölze (entspricht eine Fläche von 2000 m²) anzupflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind gemäß den Planlisten für grünordnerische Festsetzungen durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das zentrale gelegene Kleingewässer ist durch die Ausbildung einer Flachwasserzone auf der nördlichen Seite des Biotopes und einer Erweiterung von etwa einem Drittel der Wasseroberfläche, bei einer Wassertiefe von 1,50 m im max. Bereich (Überwinterung - Fauna), neu anzulegen. Der bestehende Schliffbestand wird dabei erhalten.
 - Einfriedungen

Die Einfriedungen der Grundstücke sind mit frei wachsenden Hecken und Holzzaun bis 1,20 m zulässig. Innerhalb des Sichtdreiecks sind Einfriedungen und Bewuchs nicht höher als 0,70 m über OK Fahrbahn zugelassen. Maschendraht ist nur in Verbindung mit Hecken zulässig.
 - Hochwasserschutz

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes (Flurstücke 154, 155, 159, 160, 162, 201/7) der Flur 1 Gem. Langendamm wird zur Herstellung der Jahrhunderthochwasserfreiheit innerhalb der Baufelder die Fußbodenhöhe auf 2,00 m NN (1,70 OK Gelände + 0,30 cm Sockelhöhe) festgelegt.

für das folgend eingegrenzte Gebiet:

- im Norden durch die nördliche Straßenseite des Heideweges und Weideland
- im Süden durch vorhandene Bebauung, Weideland und ungenutzte Flächen
- im Westen durch vorhandene Bebauung und ungenutzte Flächen
- im Osten durch die östliche Straßenseite des Heideweges und Weideland

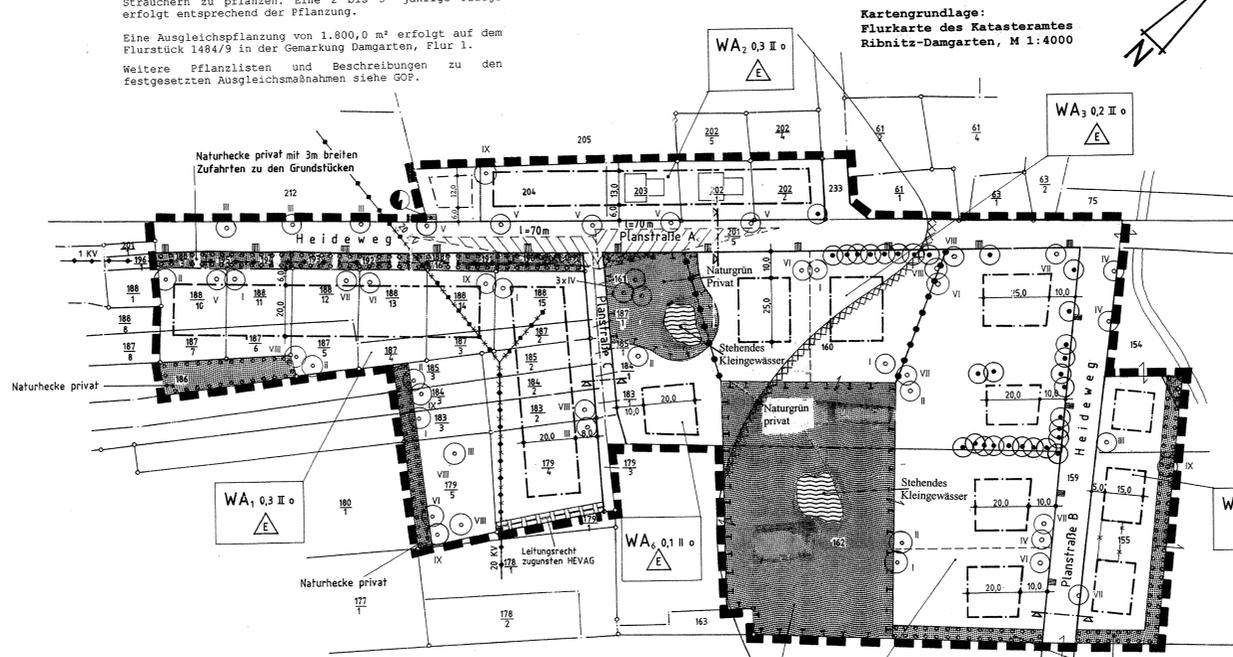
6. Weitere Ausgleichsmaßnahmen

- Eine Fläche von 5.000,0 m² (eine Pflanze / m²) werden im Plangebiet mit heimische Gehölze aufgeforstet. Mittig des Feldgehölzes wird ein weiteres Kleingewässer angelegt. Maßnahmen wie Unter Pkt. 4.1. Von der Bepflanzung zum Gewässerrand ist ein Abstand von ca. 10,0 m einzuhalten. Zum Gewässer und zur freien Landschaft ist eine 5,0 m breite „Mantelpflanzung“ aus Strüchern zu pflanzen. Eine 2 bis 5-jährige Pflege erfolgt entsprechend der Pflanzung.
- Eine Ausgleichspflanzung von 1.800,0 m² erfolgt auf dem Flurstück 1484/9 in der Gemarkung Damgarten, Flur 1.
- Weitere Pflanzlisten und Beschreibungen zu den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen siehe GOF.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 IV der Landesbauordnung Mecklenburg/Vorpommern vom 26.04.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.02.1996 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 für das Gebiet Wohnhausbebauung Heideweg, OT Langendamm bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil A: Planzeichnung M 1:1000



Nachrichtliche Übernahme

Umgebung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 VI BauGB, § 81 LwOG)
Die „Umgebung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen“ im Bereich des Flurstücks 154 der Flur 1 Gemarkung Langendamm dient dem Schutz des angrenzenden Gewässers II. Ordnung Nr. 34. Als Uferbereich gilt die an dem Gewässer angrenzende Fläche von 7 Metern jeweils landseitig der Böschungsoberkante. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgerecht sind, die den Wert des Fundes erkennen, sind unzulässig.
Bepflanzungen in Gewässernähe bedürfen eines gesonderten Antrages beim zuständigen Wasser- und Bodenverband.

Hinweis zu Bodendenkmalen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zust. untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und Fund und Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entwerfer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um ev. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

Hinweis zum Immissionsschutz

Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Felder und Wiesen in der Umgebung von Langendamm können die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke zeitweise von geruchs- und Geruchsmissionen betroffen sein.

8. Baumschutz

Die zu erhaltenen Gehölze müssen gegen negative Auswirkungen durch die Baumaßnahmen geschützt werden. Die einzelnen Schutzmaßnahmen sind gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durchzuführen.

Legende:

G Grünfläche
P Parken
A Ausweichstelle
KFZ Kraftfahrzeuge
S Straßennutze

Planstraße A

Planstraße B

Planstraße C

Decke

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127)

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen:

- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- 0,3 Grundflächenzahl §§ 16,17,19 BauNVO, § 9 I Nr. 1 BauGB
- Baugrenze § 23 I BauNVO, § 9 I Nr. 2 BauGB
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen § 9 VI BauGB
- II Anzahl der Vollgeschosse §§ 16, 18, 20 I BauNVO
- offene Bauweise § 22 II BauNVO, § 9 I Nr. 2 BauGB
- Straßenverkehrsflächen § 9 I Nr. 4, 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie § 9 I Nr. 11 BauGB
- nur Einzelhäuser zulässig §§ 22, 23 BauNVO, § 9 I Nr. 2 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen § 9 I Nr. 12, 14 BauGB mit Zweckbestimmung Elektrizität
- Grünflächen mit Zweckbestimmung gem. Eintragung § 9 I Nr. 15 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 I Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 I Nr. 25b BauGB
- Anpflanzen von Bäumen § 9 I Nr. 25a BauGB
- Erhaltungsgelände für Bäume § 9 I Nr. 25b BauGB
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind § 5 IV u. VI, § 9 V u. VI BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 § 9 VII BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 I Nr. 10 u. VI BauGB
- Abgrenzung untersch. Nutzung § 5 IV, 16 V BauNVO
- mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten HEVAG (20-kV-Leitung) § 9 I Nr. 21 BauGB
- Hauptversorgungsleitung mit Zweckbestimmung Elektrizität § 9 I Nr. 13 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten mit Zweckbestimmung Landschaftsschutzgebiet § 9 VI BauGB
- Wasserflächen § 9 I Nr. 16 u. VI BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 I Nr. 20 BauGB

Pflanzlisten für grünordnerische Festsetzungen:

Heimische Wildholzpflanzen für die Naturhecke:			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Qualität	Stück
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche	Heister 2x verpflanzt	100
Corylus avellana	Gemeine Hasel	Strauch 3-triebig	120
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	Strauch 3-triebig	50
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	Strauch 3-triebig	50
Fraxinus alnus	Faulbaum	Strauch 3-triebig	100
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Strauch 3-triebig	120
Malus sylvestris	Wild-Äpfel, Holz-Äpfel	Strauch 3-triebig	100
Pyrus avium	Gewöhnl. Traubenkirsche	Strauch 3-triebig	120
Prunus spinosa	Schlehe	Strauch 3-triebig	120
Pyrus pyramidalis	Wild-Birne, Holz-Birne	Strauch 3-triebig	100
Rosa corymbifera	Hecken- Rose	Strauch 3-triebig	120
Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere	Ausläufer 2-triebig	150
Hibiscus	Hibiskus	Ausläufer 2-triebig	150
Rubus idaeus	Säi- Weide	Strauch 3-triebig	120
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Strauch 3-triebig	120
Sorbus aria	Mehlbirnenbaum	Heister 2x verpflanzt	120
Sorbus aucuparia	Eibewirde	Heister 2x verpflanzt	120
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Strauch 4-triebig	120
Stückzahl gesamt:			2000

Baumplantagen (teilweise integriert in der Naturhecke)

I. Ordnung und II. Ordnung (incl. 10 Ersatzpflanzungen für Baum Nr. 32)			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Höhe in m	Qualität
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	bis 25 m	Sollitär/Umfang 18/20 cm
Fagus sylvatica	Rot-Buche	bis 40 m	Sollitär/Umfang 18/20 cm
Quercus robur	Silber-Eiche	bis 40 m	Sollitär/Umfang 18/20 cm
Salix alba	Silber-Weide	bis 25 m	Sollitär/Umfang 18/20 cm
Tilia cordata	Winter-Linde	bis 25 m	Sollitär/Umfang 18/20 cm
Stückzahl gesamt:			30

Acer campestre	Feld-Ahorn	bis 20 m	Sollitär/Umfang 14/16 cm
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	bis 20 m	Sollitär/Umfang 14/16 cm
Betula pendula	Sand-Birke	bis 25 m	Sollitär/Umfang 14/16 cm
Populus tremula	Zitter-Pappel	bis 25 m	Sollitär/Umfang 14/16 cm
Stückzahl gesamt:			20

Regelprofil der Straße

Legende:

G Grünfläche
P Parken
A Ausweichstelle
KFZ Kraftfahrzeuge
S Straßennutze

Planstraße A

Planstraße B

Planstraße C

Decke

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

1,5 2,0 3,5 3,5

10,0

Stadt Ribnitz-Damgarten

Bebauungsplan Nr. 32

Wohnhausbebauung Heideweg OT Langendamm

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000

Entwurf 20.11.1995
erg. nach TOB 30.01.1996
erg. 07.08.1996
erg. 05.05.1998
erg. 25.08.1998
erg. 20.03.2000
erg. 10.08.2000

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1

Planverfasser im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten ist das Planungsbüro:
Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung, Tel. 03831-144-144

Gemarkung Langendamm, Flur 1